

<i>Betreff</i> Satzungsbeschluss über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Siedlung Damgarten", im Verfahren nach § 13 BauGB

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i> Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	<i>Datum</i> 08.11.2016
<i>Sachbearbeitung:</i> Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtausschuss Damgarten der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	22.11.2016	Ö
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	24.11.2016	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	30.11.2016	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	07.12.2016	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/320

Satzungsbeschluss über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 12. Oktober 2016 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, (BauGB) beschließt die Stadtvertretung die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus dem Textteil (textliche Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 12. Oktober 2016 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 12. Oktober 2016 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Planungsziel der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Wohnheim des CJD im Bereich des ehemaligen Sportplatzes an der Buswendestelle Siedlung Damgarten. Zuvor wies der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11 hier Bauflächen für 2 Doppelhäuser aus. Die IV. Änderung beinhaltete Änderungen im Maß der baulichen Nutzung sowie in den gestalterischen Festsetzungen. Da diese Planung seitens des CJD nicht weiter verfolgt wurde, erfolgte im Rahmen der I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 die Schaffung von Baurecht für 3 Einzelhäuser mit Grundstücksgrößen von bis zu 1.800 m². Es hat sich gezeigt, dass diese Grundstücksgrößen nicht zu veräußern sind. Ortsübliche Grundstücksgrößen liegen bei 600 bis 1.000 m². Über eine II. Änderung der IV. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB soll nunmehr Baurecht für bis zu 6 Einzelhäuser geschaffen werden, wobei die Parzellen dann Größen von 650 bis 1.000 m² aufweisen. Die gestalterischen Festsetzungen sichern die Anpassung an die örtliche Siedlungsstruktur.

Seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden keine wesentlichen Anregungen oder Bedenken zum Planvorhaben vorgetragen.

Bisherige Beschlussfassungen:

Aufstellungsbeschluss: 27. April 2016
 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss: 6. Juli 2016

Beschlussvorlage
(Abwägungsprotokoll)

- zur Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft am: 24.11.2016
- Hauptausschuss am: 30.11.2016
- zur Sitzung der Stadtvertretung am: 07.12.2016

Durchführung des Verfahrens über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: - Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

bisherige Beschlussfassungen:

- Aufstellungsbeschluss (Anlage 1)
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss (Anlage 3)

Die Einleitung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgte durch den Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 27.04.2016 (Anlage 1), der dann in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt am 09.05.2016 (Anlage 2) gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB bekannt gemacht wurde.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2016 (Anlage 3) den Entwurf der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 28.07.2016 bis zum 30.08.2016 (Anlage 5), wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz- Damgarten am 18.07. 2016 (Anlage 4) hingewiesen worden ist. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 19.07.2016 wurden 12 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben (Anlage 6) und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von einem Monat vorgegeben. Ebenfalls mit Schreiben vom 19.07. 2016 wurden 6 Nachbargemeinden zur gemeindenachbarlichen Abstimmung beteiligt (Anlage 7).

11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben ihre Stellungnahme ab.

7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken zu; 4 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen ab.

5 Nachbargemeinden gaben ihre Stellungnahme ab. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte eine Ergänzung des Bebauungsplanes.

Die vorgetragenen Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit hat die Stadtvertretung geprüft. Nach Erörterung, Beratung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

gegeneinander und untereinander - stimmt die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten den nachfolgenden Behandlungsvorschlägen zu:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Beschluss SV Behandlungsvorschlag
01.	Stadtwerke Ribnitz-Damgarten	siehe Anlage 8	entfällt
02.	Deutsche Telekom AG	siehe Anlage 9	n. geantwortet
03.	Polizeiinspektion Stralsund	siehe Anlage 10	entfällt
04.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	siehe Anlage 11	siehe Anlage 11
05.	Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Stralsund	siehe Anlage 12	entfällt
06.	Landkreis Vorpommern-Rügen	siehe Anlage 13	siehe Anlage 13
07.	e.dis AG	siehe Anlage 14	entfällt
08.	Wasser und Abwasser „Boddenland“ GmbH	siehe Anlage 15	entfällt
09.	Abwasserzweckverband Körkwitz	siehe Anlage 16	entfällt
10.	Vodafone Kabel Deutschl. GmbH	siehe Anlage 17	siehe Anlage 17
11.	Landesamt für innere Verwaltung M - V	siehe Anlage 18	siehe Anlage 18
12.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	siehe Anlage 19	entfällt

Nachbargemeinden

10.	Amt Ribnitz-Damgarten Gemeinde Ahrenshagen-Daskow	siehe Anlage 20	n.geantwortet
11.	Stadt Marlow	siehe Anlage 21	entfällt
12.	Amt Barth - Gemeinde Saal	siehe Anlage 22	entfällt
13.	Amt Rostocker Heide Gemeinde Gelbensande	siehe Anlage 23	entfällt
14.	Amt Darß/Fischland Gemeinde Dierhagen	siehe Anlage 24	entfällt
15.	Gemeinde Graal-Müritz	siehe Anlage 25	entfällt

Die Beschlussvorlagen nach den Anlagen 8 bis 25 und die sich daraus ergebenden Vorgaben sind in den Planentwurf (Teil A und B) mit Stand vom 12. 10.2016 sowie in die Bebauungsplanbegründung mit Stand vom 12.10.2016 (Anlage 26) eingearbeitet worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit, welche laut den Anlagen Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, sind gemäß § 3 (2) BauGB über die erfolgte Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Es wird gebeten, im Sinne des Beschlussvorschlages zu entscheiden.

Beschlussvorschlag

- Der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft empfiehlt,
- der Hauptausschuss empfiehlt,
- die Stadtvertretung beschließt:

Satzungsbeschluss über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, durch die Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung laut den in der Beschlussvorlage vom 12. Oktober 2016 niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft (Abwägungsprotokoll). Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Anregungen und Bedenken vorgetragen haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, (BauGB) beschließt die Stadtvertretung die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus dem Textteil (textliche Festsetzungen - Teil B) mit Stand vom 12. Oktober 2016 als Satzung.
3. Die Begründung mit Stand vom 12. Oktober 2016 wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Mit der Bekanntmachung tritt die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, in Kraft.

Ilchmann
Bürgermeister

Anlagen 1 – 26

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll der 14. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27.04.2016

Anlage 1

Beschluss-Nr. Aufstellungsbeschluss über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet "Siedlung Damgarten" im Verfahren nach § 13 BauGB

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/227

Aufstellungsbeschluss über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die mit Ablauf des 2. November 2009 in Kraft getretene IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, begrenzt
 - im Norden durch einen Bolzplatz
 - im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
 - im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
 - im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“ sowie vorhandene Bebauung der „Karl-Liebknecht-Straße“

wird gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Bereich, begrenzt

- im Norden durch den Buswendeplatz „Siedlung Damgarten“
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“

geändert. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 183 tlw., 184 tlw., 185, 186, 187, 188 und 189 der Flur 1 der Gemarkung Damgarten.

2. Ziele der Änderung:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von bis zu 6 Einzelhäusern
 - Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
3. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	25				
davon anwesend:	23	Ja-Stimmen:	23	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenthaltungen:	0		

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

U. Lehmann
 Lehmann
 Bürgermeister



Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Anlage 2

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

22. Jahrgang

Montag, 9. Mai 2016

Nummer 5

Aus dem Inhalt:

- ♦ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten (Straßenbeitragsatzung)
- ♦ 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
- ♦ Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
- ♦ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB
- ♦ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Ribnitz“, im Verfahren nach § 13 BauGB
- ♦ Bekanntmachung des Beschlusses zur Überleitung des Verfahrens zur I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 30 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB
- ♦ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

- ♦ Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ♦ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ♦ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes über den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ♦ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ♦ Widmung der Straße „Am Bürgermeistergarten“ im Bebauungsplangebiet Nr. 19, „Körkwitzer Weg“
- ♦ Widmung der Straße „Sandhufe“ in den Bebauungsplangebiet 29 und 33, „Sandhufe“
- ♦ Widmung der „Anna-Gerresheim-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Sandhufe III“
- ♦ Widmung der „Käthe-Miethe-Straße“ im Bebauungsplangebiet 76, „Sandhufe III“
- ♦ Widmung der „Luise-Algenstaedt-Straße“ im Bebauungsplangebiet 76, „Sandhufe III“
- ♦ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
- ♦ Sitzungsplan Mai und Juni 2016

*nächster Sonnabend-Sprechtag des
Einwohnermeldeamtes*

*14. Mai 2016 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

*Sprechtag der Schiedsstelle
Ribnitz-Damgarten*

*19. Mai 2016 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100*

II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“; im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016 beschlossen, die mit Ablauf des 2. November 2009 in Kraft getretene IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, begrenzt:

- im Norden durch einen Bolzplatz
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“ sowie vorhandene Bebauung der „Karl-Liebknecht-Straße“

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Bereich, begrenzt:

- im Norden durch den Buswendeplatz „Siedlung Damgarten“
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“

zu ändern. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 183 tlw., 184 tlw., 185, 186, 187, 188 und 189 der Flur 1 der Gemarkung Damgarten.

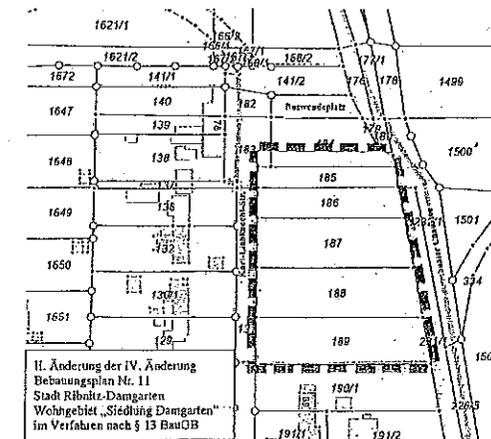
Ziele der Änderung.

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von bis zu 6 Einzelhäusern
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Hchmann, Bürgermeister



Beglaubigter Auszug

Anlage 3

aus dem Protokoll der 15. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 06.07.2016

Beschluss-Nr. *Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet "Siedlung Damgarten", im Verfahren nach § 13 BauGB*

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/270

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet "Siedlung Damgarten", im Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Die Entwurfsunterlagen der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der Begründung werden in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 20. Juni 2016 gebilligt und als Entwurf beschlossen.
2. Der Planentwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gleichfalls sind sie von der parallel durchzuführenden Auslegung des Bebauungsplanentwurfes zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	25						
davon anwesend:	21	Ja-Stimmen:	21	Nein-Stimmen:	0	Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

i.A. v. Hehmann
Hehmann
Bürgermeister



Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

22. Jahrgang

Montag, 18. Juli 2016

Nummer 7

Aus dem Inhalt:

- ◆ Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 4. September 2016
- ◆ Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 4. September 2016
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den einfachen Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Pütnitz“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.:
 - Annahme von Spenden
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Sitzungsplan Juli bis September 2016

nächster Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

21. Juli 2016 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

6. August 2016 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

4. August 2016
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

nächster Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei

1. September 2016, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Information des DRK-Blutspendendienstes Blutspendetermine im Amt Ribnitz-Damgarten

- Di., 2. August 2016, 13:00 - 16:00 Uhr
Ribnitz, Bodden-Kliniken, Sandhufe 2
- Sa., 6. August 2016, 08:30 - 11:30 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43
- Di., 9. August 2016, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43
- Do., 22. August 2016, 14:30 - 18:30 Uhr
Ahrenshagen, Grundschule, Hauptstraße 34

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Anlage 4

II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 6. Juli 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch den Buswendeplatz „Siedlung Damgarten“
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saafer Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 28. Juli bis 30. August 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

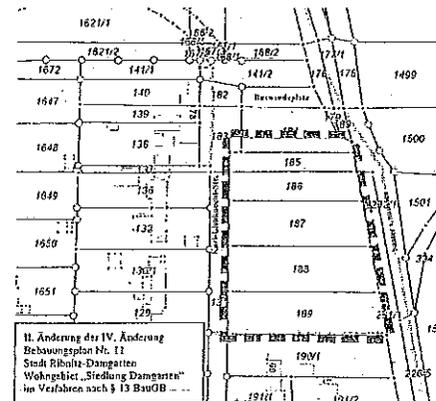
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt wird. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 18. Juli 2016
Frank Iichmann, Bürgermeister



Anlage 5

Öffentliche Auslegung

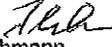
Vorhaben: II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“ im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

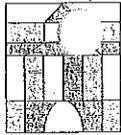
Auslegungszeit: 28.07. – 30.08.2016

Abgenommen: 01.09.2016

Ribnitz-Damgarten, 04.10.2016


Ullrichmann
Bürgermeister





BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

Anlage 6

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302

DER BÜRGERMEISTER

Ihre Zeichen Herr Keil
Ihre Nachricht vom Am Markt 1

Bearbeiter
Postanschrift
E-Mail
Unsere Zeichen 89 34 615
Unsere Nachricht vom 89 34 619

Telefon + 49 (0) 3821 2016
Telefax + 49 (0) 3821

Datum

II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten,
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“ im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) Satz 1 Nr. 3
i. V. m. 4. (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 06.07.2016 den Entwurf der II. Änderung
der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen.
Anliegend erhalten Sie die Planunterlagen mit der Bitte, Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats
abzugeben. Sie sollte Aufschluss geben über die beabsichtigte oder bereits eingebrachte Planung oder
sonstige Maßnahmen, die für diesen Bereich bedeutsam sind.
Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 28.07.2016 bis zum 30.08.2016
durchgeführt.

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden,
sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Keil
SG Planen und Bauen

Anlagen



Rathaus Ribnitz
Am Markt 1
Telefon + 49 (0) 3821 8934-0
Telefax + 49 (0) 3821 2412

Rathaus Damgarten
Schillerstraße 5
Telefon + 49 (0) 3821 7112-0
Telefax + 49 (0) 3821 7112-2

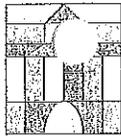
www.ribnitz-damgarten.de
stadt@ribnitz-damgarten.de
touristinfo@ribnitz-damgarten.de
kultur@ribnitz-damgarten.de
tourismus@ribnitz-damgarten.de
wirtschaft@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de

Gläubiger-ID
DE45 2220 0000 2931 66

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE15 1505 0500 0530 0006 28 BIC: NOLADE21GRW

Deutsche Bank AG
IBAN: DE50 1307 0000 0254 6000 00 BIC: DEUTDE33XXX

Pommersche Volksbank eG
IBAN: DE43 1309 1054 0002 1209 09 BIC: GENODEF1HST



BERNSTEINSTADT RIBNITZ-DAMGARTEN

Anlage 7

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302

DER BÜRGERMEISTER

Ihre Zeichen Herr Keil
Ihre Nachricht vom Am Markt 1

Bearbeiter
Postanschrift

E-Mail
Unsere Zeichen 89 34 615
Unsere Nachricht vom 89 34 619

Telefon + 49 (0) 3821 3016
Telefax + 49 (0) 3821

Datum

II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 06.07.2016 den Entwurf der II. Änderung
der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen.

Anliegend erhalten Sie die Planunterlagen mit der Bitte, Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats
abzugeben.

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 28.07.2016 bis zum 30.08.2016
durchgeführt.

Ich bitte Sie, auch wenn die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden,
sich auf jeden Fall bis zum o.g. Termin zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Keil
SG Stadtplanung

Anlage



Rathaus Ribnitz
Am Markt 1
Telefon + 49 (0) 3821 8934-0
Telefax + 49 (0) 3821 2412

Rathaus Damgarten
Schiffstraße 5
Telefon + 49 (0) 3821 7112-0
Telefax + 49 (0) 3821 711212

www.ribnitz-damgarten.de
stadt@ribnitz-damgarten.de
touristinfo@ribnitz-damgarten.de
kultur@ribnitz-damgarten.de
tourismus@ribnitz-damgarten.de
wirtschelf@ribnitz-damgarten.de
poststelle@ribnitz-damgarten.de-mail.de

Gläubiger-ID
DE45 2220 0000 2931 66

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE15 1505 0500 0530 0006 28

Deutsche Bank AG
IBAN: DE50 1307 0000 0254 6000 00

Pommersche Volksbank eG
IBAN: DE43 1309 1054 0002 1209 09

BIC: NOLADE21GRW

BIC: DEUTDEBRXXX

BIC: GENODEF1HST

1865
STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 18. Aug. 2016

z. Bearb. an *W. L.*

Anlage 8

Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH - Körschitzer Weg 9 - 18311 Ribnitz-Damgarten

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
SG Stadtplanung
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tag

Zf/Kt

16.08.2016

II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“
Ihr Schreiben vom 19.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Entwurf der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 stimmen wir
grundsätzlich zu.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE RIBNITZ-DAMGARTEN GMBH



Planvorhaben : II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz - Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“

Anlage : 8

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : Stadtwerke
Ribnitz-Damgarten

Stellungnahme vom : 16.08. 2016

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Anlage 9

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **9**

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Deutsche Telekom AG**

Stellungnahme vom : ---

Mit Schreiben vom 19.07.2016 wurde die Deutsche Telekom AG-Technikniederlassung Potsdam um Stellungnahme als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB gebeten.
Bis zum 12.10.2016 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor.



Anlage 10

Polizeiinspektion Stralsund, Frankendamm 21, 18439 Stralsund

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Der Bürgermeister
Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

bearbeitet von: PHK Harfenmeister
Telefon: (03831) 245 246
Telefax: (03831) 245 260
E-Mail: sbe-verkehr-pl.stralsund@polmv.de
Aktenzeichen: 200.82.09.1

Stralsund, 21. Juli 2016

II. Änderung der IV. Änderung B-Plan Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange gem. §4(1)
BauGB

Sehr geehrter Herr Keil,

Bezug nehmend auf Ihr Anschreiben vom 19.07.2016 wird im Ergebnis der Prüfung durch den Sachbereich Verkehr mitgeteilt, dass es seitens der Polizeiinspektion Stralsund keine Einwände bzw. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum o. g. Bebauungsplan gibt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wilfried Harfenmeister

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **10**

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Polizeipräsidium Neubrandenburg
Sachbereich Verkehr**

Stellungnahme vom : **21.07.2016**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern



Anlage 11

Planvorhaben : II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Bernsteinstadt
Ribnitz-Damgarten

Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

Bearbeitet von: Dr. Lars Saalow
Telefon: 0385 588 79 647
e-mail: l.saalow@kulturerbe-mv.de
Aktenzeichen: 5052 42
Schwerin, den 04.08.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 19.07.2016

Aktenzeichen Kein

Ribnitz-Damgarten, Stadt

B-Plan Nr. 11

Wohngebiet Siedlung Damgarten

Hier eingegangen am 20.07.2016

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG M-V.

Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
sekretariat@kulturerbe-
mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210
Fax: 0385 588 79 217
E-Mail: lb@lbnv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@
kulturerbe-mv.de

Landesarchäologie
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@
kulturerbe-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410
Fax: 0385 588 79 412
E-Mail: poststelle@
landeshauptarchiv-
schwerin.de

Anlage : 11

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege M-V

Stellungnahme vom : 04.08.2016

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.
Die formulierten Hinweise wurden in der Satzung unter „Hinweis zu Bodendenkmalen“
aufgenommen.

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und
Umwelt
Vorpommern

1866
STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 18. Aug. 2016

z. Bearb. an

Telefon: 03831 / 696-1097
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Sandra.Kuehle@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Kühle
Aktenzeichen: STALUVP12/5122/NVP/192-8/94

(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 16.08.2016



Anlage 12

Planvorhaben : II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“

Anlage : 12

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : Staatl. Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
Stralsund

Stellungnahme vom : 16.08.2016

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz Damgarten

II. Änderung der IV. Änderung des BBP Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten,
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“

Sehr geehrter Herr Keil,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken.

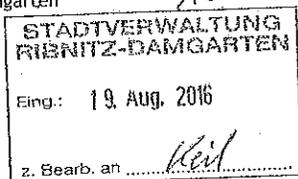
Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Ribnitz- Damgarten
Bürgermeister
Am Markt 1.
18311 Ribnitz- Damgarten



Ihr Zeichen: ke
Ihre Nachricht vom: 19. Juli 2016
Mein Zeichen: 43.42
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten
Fachdienst: Bau und Planung.
Team: Bauleitplanung
Auskunft erteilt: Ingrid John
Besucheranschrift: Heinrich-Helne-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: +49 (0)3831 357-2935
Fax:
E-Mail: Ingrid.John@lk-vr.de
Datum: 15. August 2016

Anlage : 13

zur Beschlussvorlage vom 12.10. 2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB / Gemeinde : Landkreis Vorpommern- Rügen

Stellungnahme vom : 15.08.2016

Entwurf zur II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ der Stadt Ribnitz- Damgarten nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Ilchmann,

mit Schreiben vom 19. Juli 2016 (Posteingang: 25. Juli 2016) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Planentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung mit Stand vom 20. Juni 2016
- Begründung mit Stand vom 20. Juni 2016

Seitens der betroffenen Fachbereiche wurde folgende Stellungnahme erarbeitet:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Stadt beabsichtigt mit der erneuten Änderung der betroffenen Fläche, die Grundstücksfläche einiger Parzellen so zu reduzieren, dass sie der örtlichen Siedlungsstruktur entsprechen.

Der Ursprungsplan wurde bereits mehrfach geändert und selbst diese Änderungen werden inzwischen nochmals geändert. Um die Übersicht zu behalten empfehle ich der Stadt daher erneut, von diesem Plan eine „Lesefassung“ einschließlich aller bereits vorgenommenen Änderungen zu erarbeiten.

In der Begründung sollte unter Pkt. 1.3 der Satz bezüglich der Veräußerung der Grundstücke gestrichen werden, da es dabei vermutlich weniger um die Größe dieser gehen dürfte, als um die Finanzierbarkeit derartig großer Flächen. Da es in der Bauleitplanung ausschließlich um Nutzung von Flächen aus städtebaulichen - und keinesfalls ökonomischen - Aspekten geht,

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Der gegebenen Empfehlung, dass aufgrund der Vielzahl von Änderungen des Ursprungsplanes eine „Lesefassung“ zu erstellen ist, wird gefolgt.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat die Erarbeitung einer „Lesefassung“ für das Plangebiet bereits veranlasst.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass in der Bauleitplanung städtebauliche Aspekte Vorrang vor ökonomischen Aspekten haben.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Bauaufsicht

Der gegebene Hinweis, dass der Parzellierungsvorschlag nur deklaratorischen Charakter hat, wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist Eigentümerin der Grundstücke. Die Durchsetzung dieses Planungszieles wird bei Vergabe der Grundstücke privatrechtlich durch die Stadt Ribnitz-Damgarten geregelt.

Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

empfehle ich, den Satz zu streichen. Die Erhaltung der Siedlungsstruktur ist aus städtebaulicher Sicht ein ausreichender Grund für die Planänderung.

Anlage 13

Bauaufsicht

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.

Der städtebauliche Ansatz zur Änderung des bisherigen Baufeldes 9 ist sehr zu begrüßen, wenngleich der Vorschlag neuer Flurstücks- und damit Grundstücksgrenzen nur deklaratorischen Charakter hat und mit jeder konkreten Bauantragstellung unterlaufen werden kann.

Wasserwirtschaft

Die vorliegende Planänderung bezieht sich auf 6 Baugrundstücke mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 mit möglicher Überschreitung dieser bis zu 50 %. Angaben zum verbleib des Niederschlagswassers wurden nicht dargelegt; im Ursprungsplan wurde festgelegt, dass das Niederschlagswasser zentral abgeleitet wird.

Nach Auskunft des AWZV Körkwitz besteht für dieses Baufeld ein Regenwasser- Hausanschluss. Den Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung wird wasserwirtschaftlich zugestimmt.

Kataster

Die Prüfung des o. g. B-Plans bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben, dass die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet ist.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zur Planänderung. In Abhängigkeit von der zukünftigen Bebauung sind bei der weiteren Planung folgende Belange zu beachten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßenamen, Hausnummern usw.);
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung für das Wohngebiet und die Sondergebiete von mindestens 48 m³/h bis 96 m³/h je nach Bebauungsart, ist in der weiteren Planung zu beachten, in der Erschließungsphase umzusetzen und nachzuweisen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radiuses von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit-geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet, die Löschwasserversorgung als Grundschutz in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Wasserwirtschaft

Der gegebene Hinweis bezüglich eines bereits vorhandenen Regenwasser-Hausanschlusses des AWZV Körkwitz wird beachtet. Über diesen Anschluss erfolgt künftig die Ableitung des Niederschlagswassers in das zentrale Netz des Abwasserzweckverbandes. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Kataster und Vermessung

Anregungen zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine Bedenken. Die gegebenen Hinweise bei Durchführung der weiteren Planung fanden bereits in der Begründung unter Punkt 9 Berücksichtigung

Immissionsschutz, Naturschutz, Denkmal- und Bodendenkmalschutz

Anregungen zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes, des Naturschutzes sowie des Denkmal- und Bodendenkmal-
schutzes gibt es keine weiteren Anregungen zur Planung.

Anlage 13

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Steffen Schulze
stellv. Fachbereichsleiter



EDIS AG - Langevahlter Straße 60 - 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Ribnitz-Damgarten
SG Planen und Bauen
Herrn Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Neubukow, 29. Juli 2016

II. Änderung der IV. Änderung B-Plan Nr. 11 "Wohngebiet Siedlung Damgarten"
Ihr Schreiben vom 19. Juli 2016
Reg.-Nr.: Plu/12/08

Sehr geehrter Herr Keil,

zu o.g. Planung haben wir keine weiteren Hinweise.

Es gilt unsere Stellungnahme vom 17.05.2015.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

in A. Bessert
Raik Bessert

Karl-Heinz Schurr
Karl-Heinz Schurr

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 02. Aug. 2016
z. Bearb. an *H. Keil*

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Karl-Heinz Schurr
T. 038294 75-241
T. 038294 75-206
karl-heinz.schurr
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-0-Schu

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König
Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.-Id. DE 812/725/567
Gläubiger-Id. DE9722200000121510
Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160

Anlage 14

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **14**

zur Beschlussvorlage vom **12.10.2016** zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **e.dis AG**

Stellungnahme vom : **29.07.2016, 17.05.2015**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen. Die Stellungnahme vom 17.05.2015 gehört nicht zu diesem Planverfahren. Die mit diesem Schreiben übermittelten Informationen zum Leitungsbestand, zu Arbeiten in Leitungsnähe sowie zu erforderlichen Umverlegungen fanden in der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Berücksichtigung. Sie bleiben damit auch für die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 verbindlich.

E.DIS AG - Langevohler Straße 60 - 15517 Fürstenwalde/Spree

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
SG Stadtplanung
Herrn Keil
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

Neubukow, 17. Februar 2015

Bebauungsplan Nr. 11 Wohngebiet "Siedlung Damgarten"
der Stadt Ribnitz-Damgarten
Ihre Schreiben vom 14. Januar 2015
Reg.-Nr.: Plu/12/08

Sehr geehrter Herr Keil,

gegen die o.g. Planungsänderung bestehen unsererseits keine Bedenken.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 0 38 21 70 12 20 erfolgen muss.

E.DIS AG
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Karl-Helinz Schurr
T 038294 75-241
T 038294 75-206
karl-helinz.schurr
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-Schu

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König
Vorstand:
Bernd Dübberstein
(Vorsitzender)
Manfred Pansch
Dr. Andreas Reichel
Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7088
St.Nr. 069/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567
Gläubiger-Id. DE9722200000121510
Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1700 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160



Anlage 14

Bzgl. der FM-Kabel (magenta) beachten Sie bitte, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch Herrn Dahnke Tel.-Nr.: 0 381 382-4332 erfolgen muss.

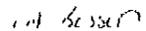
Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

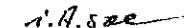
Zur Erstellung neuer Hausanschlüsse verweisen wir auf unsere Internetseite <https://www.e-dis.de/cps/rde/xchg/edis/hs.xsl/20.htm>.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG


Raik Bessert


Karl-Heinz Schurr

Anlage:
Lageplan 3335-6016D12 vom 29.01.2015

1800
STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 15. Aug. 2016

z. Bearb. an *Karl* Ribnitz-Damgarten, den 12.08.2016

wasser und abwasser
boddenland

Anlage 15

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **15**

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Wasser und Abwasser GmbH „Boddenland“**

Stellungnahme vom : **19.07.2016**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Bernsteinstadt
Ribnitz - Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ablage - Nr.: 16 - 475
Bearbeiter : Schu/KN
Ansprechpartner: Herr Schulz
Ihr Schreiben vom: 19.07.2016
Tel. : 03821-893242
Fax : 03821-893299
e-mail:mario.schulz@boddenland.de

Betr.: II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Siedlung Damgarten" im Verfahren nach § 13 BauGB, hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir unsere Zustimmung zur II. Änderung der IV. Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Mit freundlichen Grüßen
M. Schulz
i. V. Schulz

**Abwasserzweckverband
Körkwitz**

Der Verbandsvorsteher

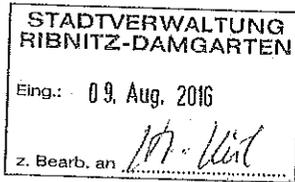


Anlage 16

Abwasserzweckverband Körkwitz - Am Klärwerk 1 - 18311 Ribnitz-Damgarten

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132

18302 Ribnitz-Damgarten



Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 0 38 21-70 95-0
Telefax: 0 38 21-70 95-44
eMail: info@awzv.de
Internet: www.awzv.de
Sprechzeiten:
Dienstag 15.00-16.30 Uhr
Donnerstag 09.00-13.00 Uhr und
15.00-18.00 Uhr

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Ribnitz-Damgarten, d. 05.08.2016

**II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes N. 11 der Stadt
Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ im Verfahren
nach § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben hat der Abwasserzweckverband Körkwitz keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Vogt
Verbandsvorsteher

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **16**

zur Beschlussvorlage vom 12.10. 2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Abwasserzweckverband
Körkwitz**

Stellungnahme vom : **05.08. 2016**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.



Anlage 17

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : 17

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

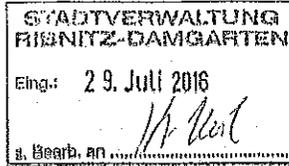
Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**

Stellungnahme vom : **26.07.2016**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht gegeben.
Der gegebene Hinweis zum Vorhandensein von Telekommunikationsanlagen wird zur
Kenntnis genommen. Diese Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu
sichern und bei Erfordernis einer Umverlegung mindestens 3 Monate vor Baubeginn dem
Versorgungsträger anzuzeigen.
Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Eckdrift 81 - 19061 Schwerin

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18302 Ribnitz Damgarten



Kontakt: Planung Schwerin
Telefon: 0385/59266-0
Fax: 0385/59266-69
E-Mail: PlanungNE3Schwerin@kabeldeutschland.de
Datum: 7/26/2016

18311 Ribnitz-Damgarten, Bebauungsplan Nr.11, "Wohngebiet Siedlung Damgarten",
Stellungnahme Nr.: S40398; Ihre Referenzen: Herr Keil

Sehr geehrte Damen und Herren,

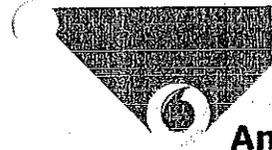
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 7/19/2016.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage
aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere
Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und
vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer
Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor
Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die
notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

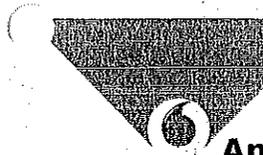
Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen
1 Lageplan/-pläne, Kabelschutzanweisung Stand September 2015



**Anweisung zum Schutze
unterirdischer Anlagen der Kabel
Deutschland Vertrieb und Service
GmbH bei Arbeiten Dritter
(Kabelschutzanweisung)**



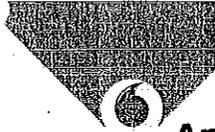
Anlage 17

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten um Beschädigungen zu vermeiden.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH beschädigt werden.

Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige



Anlage 17

Telekommunikationskabel sowohl im Schriftfeld als auch im Kabelquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil (⚡) gekennzeichnet.

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit – wenn nötig – durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH ist der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Punkt 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH einzustellen.

Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikations-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.



Anlage 17

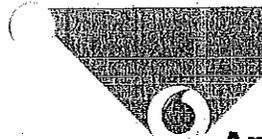
Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch In vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinig Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH. Der Beauftragte der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.



Anlage 17

Bei Freilegung von Kabelanlagen / Beschädigungen von Kabeln
umgehend zu informieren:

Technisches Servicecenter:

0800 52 666 25

(kostenfrei erreichbar aus Deutschland)

oder

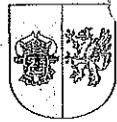
technikline@kabeldeutschland.de

(Keine Angabe der Kundennummer erforderlich!)

Stand: September 2015

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Ribnitz-Damgarten
Stadtbauamt
Am Markt 1
DE-18311 Ribnitz-Damgarten

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@lavr-mv.de
Internet: http://www.lavrma-mv.de
Az: 341 - TOEB201600676

Schwerin, den 01.08.2016

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**
hier: B-Plan Nr.11 ; II. Änder... der Stadt Ribn.- Damgarten -Wohngebiet
Siedlung Damgarten

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lavrma-mv.de

Hausanschrift: LAVV, Abteilung 3
Lobecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geozentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE78 1309 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

Anlage 18

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **18**

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

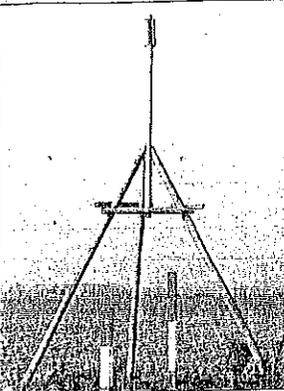
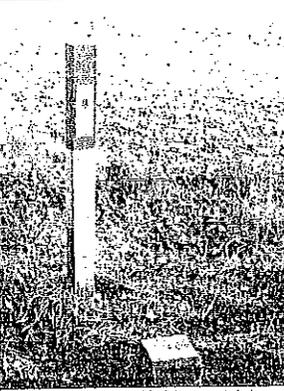
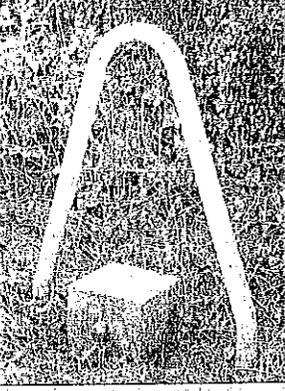
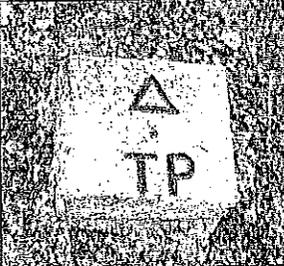
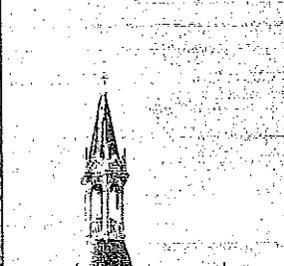
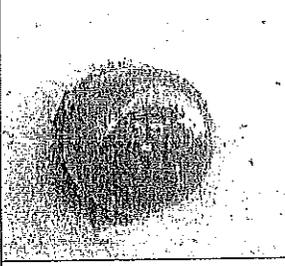
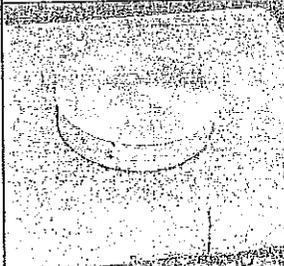
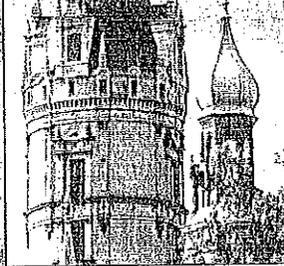
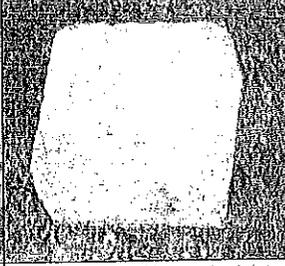
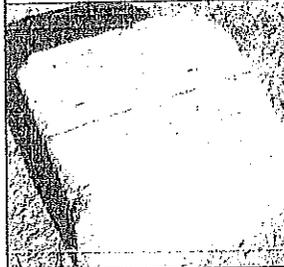
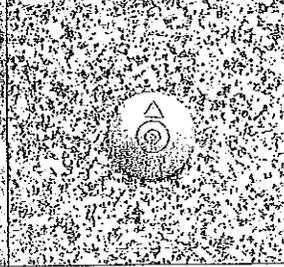
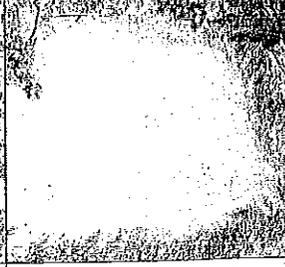
Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Landesamt für
innere Verwaltung M - V**

Stellungnahme vom : **01.08. 2016**

Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.
Der gegebene Hinweis über die Bedeutung und Erhaltung von Festpunkten werden zur Kenntnis genommen.
Der Landkreis Vorpommern- Rügen als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde am Planverfahren beteiligt.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- u. Schwerenetze

Anlage 18

		
TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeller 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeller 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit NP*	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm
		
TP (Meckl.) Steinpfeller bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

- Festpunkte der Lagenetze** sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfähler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfähler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfähler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „FP“ eingemeißelt. Andere Pfähler sind mit den Buchstaben G, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarknungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfähler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerkstelle (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.
- Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfählern aus Granit („Pfählerbolzen“) angebracht. Diese Pfähler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfähler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.
- Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-3} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfählern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfähler befindet sich ein flacher Bolzen.
- Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOB. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfähler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfähler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Anlage 18

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@lwlv-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Von: <Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de>
An: <stadt@ribnitz-damgarten.de>
Gesendet: 26.07.2016 11:07
Betreff: S12089, 2. und 4. Änd. B-Plan Nr. 11 "Wohngebiet Siedlung
Damgarten", Ribnitz-Damgarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den
eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung
Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel.
03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow

Anlage 19

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **19**

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde / TÖB/ Gemeinde : **Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie**

Stellungnahme vom : **26.07.2016**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Anlage 20

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

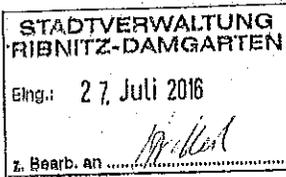
Anlage : 20

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Amt Ribnitz- Damgarten
Gemeinde Ahrenshagen- Daskow**

Stellungnahme vom : ---

Mit Schreiben vom 19.07.2016 wurde das Amt Ribnitz-Damgarten, Gemeinde Ahrenshagen-Daskow zur gemeinnachbarlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauBG gebeten. Bis zum 12.10.2016 lag kein Antwortschreiben bei der Stadt Ribnitz-Damgarten vor..



Eing.: 27. Juli 2016

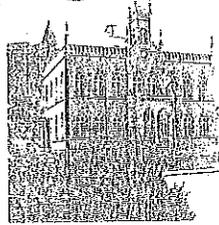
Z. Bearb. an ...

Stadt Marlow - Der Bürgermeister
Am Markt 1 - 18337 Marlow

Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
z.Hd. Herrn Keil
Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Stadt Marlow
Der Bürgermeister



www.stadtmarlow.de

Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks

Marlow, den 26.07.2016

Erteilt: Frau Schwarze

Haus: 1 Zimmer: 9

Telefon: (03 82 21) 410 - 11
Telefax: (03 82 21) 410 - 20

Bei Rückfragen bitte stets angeben

Gz.: 60.1

Az.: H/61.13.02

e-mail: bau@stadtmarlow.de

Ihr Zeichen:

Sprechzeiten:

Mo 9.00 - 12.00 Uhr

Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Anlage 21

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **21**

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Stadt Marlow**

Stellungnahme vom : **26.07.2016**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Stellungnahme der Stadt Marlow zum Entwurf der II. Änderung der IV. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Siedlung
Damgarten" im Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverwaltung der Stadt Marlow hat den Entwurf der II. Änderung der IV. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohngebiet Siedlung Damgarten" im
Verfahren nach § 13 BauGB geprüft und erteilt im Namen der Stadtvertretung im Rahmen der
gemeindenachbarlichen Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB die Zustimmung.

Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung teile ich Ihnen mit, dass seitens der
Stadt Marlow keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegenden Entwurf gegeben werden.

Es werden keine öffentlichen Beiräte der Stadt Marlow berührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schwarze
Schwarze
SB Bau/Soziales

Amt Barth

Der Amtsvorsteher
Bauamt

Amt Barth • Teergang 2 • 18356 Barth

Bernsteinstadt
Ribnitz-Damgarten
Herrn Keil
Am Markt 1

18311 Ribnitz-Damgarten

Ihre Zeichen, Nachricht vom
19.07.2016

Unsere Zeichen (bitte stets angeben)
BA/pi

Barth, 2016-08-30

**II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohngebiet Siedlung
Damgarten“ der Stadt Ribnitz-Damgarten**
hier: Mitteilung über nachbargemeindliche Beteiligung der Gemeinde Saal

Sehr geehrter Herr Keil,

im Auftrag der Gemeinde Saal möchten wir Ihnen mitteilen, dass diese zur o. g. Satzung
keine Bedenken oder Anregungen äußert und auch keine Hinweise geben kann.

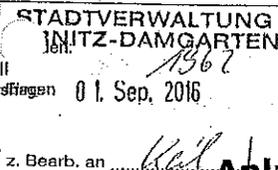
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Piest

amtsangehörige Ge

- Bartelschagen
- Divitz-Spoldersshagen
- Fuhlendorf
- Karnin
- Kenz-Küstrow
- Löbnitz
- Lüdershagen
- Pruchten
- Saal
- Stadt Barth
- Trinwillershagen



z. Bearb. an

Anlage 22

Ihr Ansprechpartner: Frau Piest
Telefon (03 8231) 37-151
Fax (03 8231) 37-154
E-Mail piest@amt-barth.de

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : 22

zur Beschlussvorlage vom 12.10. 2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Amt Barth – Gemeinde Saal**

Stellungnahme vom : **30.08.2016**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Teergang 2
18358 Barth
Telefon (038231) 37-0
Telefax (038231) 37-154

Sprechzeiten
Mo. und Do 8-12 u. 13.45-16 Uhr
Dienstag 8-12 u. 13.45-18 Uhr
Mittwoch keine Sprechzellen
Freitag 8-11 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern (BLZ 150 505 00) 663
Deutsche Bank AG (BLZ 130 700 00) 640380200

Amt Rostocker Heide
Der Amtsvorsteher

STADTVERWALTUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN

Eing.: 29. Juli 2016



z. Bearb. an *[Handwritten Signature]*
für die Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen, Gelbensande, Mönchlaghe und Röverstagen

Anlage 23

Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20, 18182 Gelbensande

Bernsteinstadt
Ribnitz-Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz-Damgarten

Abteilung: Bau- und
Entwicklungsamt
Name: Ines Patza
Tel.: 038201/500-31
Fax: 038201/239
e-mail: patza@amt-rostocker-
heide.de
Ihr Zeichen:
Datum: 28.07.2016

II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ im Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Gelbensande im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Gelbensande hat zum Entwurf der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ keine Anregungen oder Bedenken.

Planerische Belange der Gemeinde Gelbensande werden mit dem vorgelegten Entwurf nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten Signature]
Lutz Kopp
Bürgermeister

Postanschrift
Eichenallee 20
18182 Gelbensande
Tel. 038201/500-0
Fax: 038201/239
E-Mail: info@amt-rostocker-heide.de Internet: www.amt-rostocker-heide.de

Sprechzeiten
Di./Do. 09.00 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
Do. 13.00 - 17.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Geldinstitut
Ostseesparkasse Rostock
Volks- u. Raiffeisenbank
Deutsche Kreditbank

IBAN
DE88 1305 0000 0200 5555 55
DE13 1309 0000 0002 1115 00
DE35 1203 0000 0000 1017 41

BIC
NOLADE21ROS
GENODEF1HR1
BYLADEM1001

Planvorhaben : II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“

Anlage : 23

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : Amt Rostocker Heide
Gemeinde Gelbensande

Stellungnahme vom : 28.07.2016

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Gemeinde Ostseebad Dierhagen
- Der Bürgermeister -
über Amt Darß/Fischland

Chausseestrasse 68 a
18375 Born a. Darß

Gemeinde Ostseebad Dierhagen über Amt Darß/Fischland, Chausseestrasse 68 a, 18375 Born a. Darß

Bernsteinstadt
Ribnitz – Damgarten
Postfach 1132
18302 Ribnitz - Damgarten

2180
STADTVEREINIGUNG
RIBNITZ-DAMGARTEN
Eing.: 04. Okt. 2016
z. Bearb. an *Kap*
Telefon: 038234 / 603-0
Telefax: 038234 / 60356

Aktenzeichen: 153 2
Sachbearbeiter(in): Franke
Born a. Darß, den: 23.09.2016

II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz – Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten „ Im Verfahren nach § 13 BauGB
hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

die Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat die oben genannte Planung zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände.

Mit freundlichem Gruß

Ch. Müller
Christiane Müller
Bürgermeisterin



Anlage 24

Planvorhaben : II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“

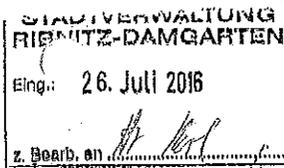
Anlage : 24

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : Amt Darß/ Fischland
Gemeinde Dierhagen

Stellungnahme vom : 23.09.2016

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.



Staatlich anerkanntes Ostseeheilbad

Anlage 25

Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz

Stadt Ribnitz-Damgarten
SG Stadtplanung
Herr Keil
PF 1132

18302 Ribnitz-Damgarten

Datum + Ihr Zeichen Ihr Schreiben

PSF 31 40 (PLZ 18174)
Telefon 03 82 06/80
Telefax 03 82 06/8 11 10/8 11 20
e-mail gemeinde.graal-mueritz@t-online.de
Internet www.graal-mueritz.de

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr
13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

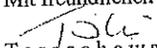
und nach Vereinbarung
Amt / Abt.: Bauamt
Auskunft erteilt: Fr. Taraschewski
Unsere Zeichen Datum 22.07.2016

II. Änderung der IV. Änderung des des Bebauungsplanes Nr. 11 der
Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
im Verfahren nach § 13 BauGB
hier: gemeindenachbarliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Keil,

die o.g. Satzung in Form der Planzeichnung und der Begründung, Bearbeitungsstand
Juni 2016, berührt nicht die Belange der Gemeinde Graal-Müritz.
Es gibt keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen


Taraschewski
St. Bauamt

Planvorhaben : **II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
„Wohngebiet Siedlung Damgarten“**

Anlage : **25**

zur Beschlussvorlage vom 12.10.2016 zum Satzungsbeschluss

Behörde/ TÖB/ Gemeinde : **Gemeinde Graal Müritz**

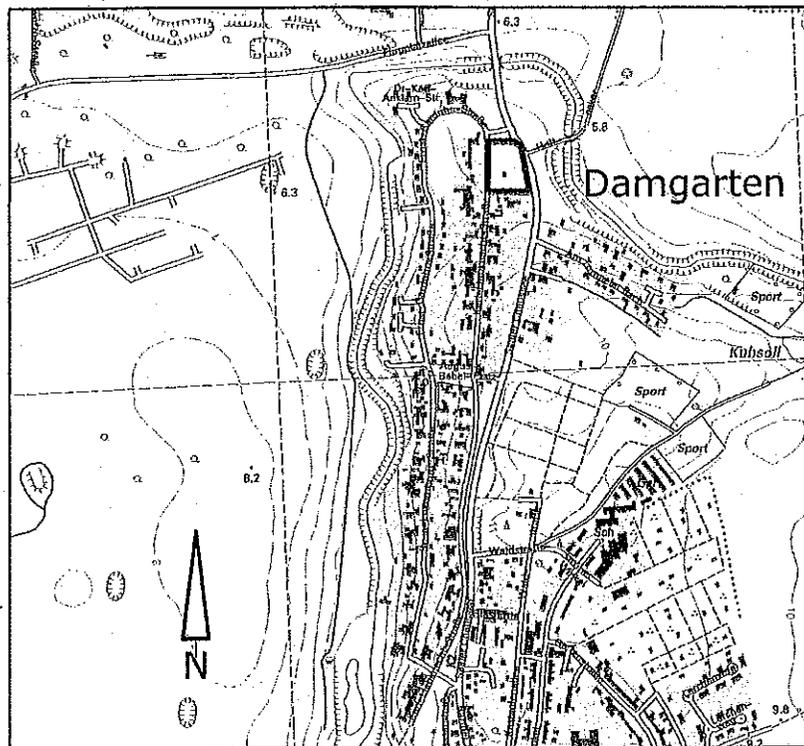
Stellungnahme vom : **22.07.2016**

Anregungen und Bedenken zum Planvorhaben wurden nicht vorgetragen.

Begründung

zur II. Änderung der IV. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 11
der Stadt Ribnitz-Damgarten
Wohngebiet "Siedlung Damgarten"
im Verfahren nach §13 BauGB

Anlage 26



Übersichtsplan - M: 1:10000

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV)

Planungsverfasser: Dipl.-Ing. Rolf Günther
Büro für Architektur und Stadtplanung
Neue Klosterstraße 16, 18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. / Fax: 0 38 21 / 6 22 88

0. Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsrechtliche Grundlagen	3
1.1	Rechtsgrundlage	3
1.2	Technische Grundlage	3
1.3	Erfordernis der II. Änderung der IV. Änderung	3
1.4	Anwendung des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren)	4
2.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
3.	Baugebiet	4
4.	Lage des Plangebietes	4
5.	Boden- und Grundwasserverhältnisse und Höhenlage	4
6.	Städtebauliche Situation, Natur und Landschaft	4
7.	Planungsziele	5
8.	Inhalt der Planung	5
8.1	Gestaltung des Baugebietes und Festsetzungen	5
8.2	Städtebauliche Vergleichswerte	6
8.3	Infrastruktur und Einrichtungen	6
8.4	Verkehrerschließung	6
9.	Auswirkungen der Planung	6
10.	Stadttechnische Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	7
11.	Bodendenkmale und Bodenfunde	7
12.	Altlasten	8
13.	Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung	8
14.	Immissionsschutz	8
15.	Kataster- und Vermessungswesen	8
16.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	9

1. Planungsrechtliche Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlage

Grundlage der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Seite 1722) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548).

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss vom 27. April 2016 eingeleitet.

1.2 Technische Grundlage

Als Kartengrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke des Geltungsbereiches der II. Änderung der IV. Änderung diente ein Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) vom 16. September 2014 in digitaler Form des:

Landkreises Vorpommern- Rügen
Fachdienst Kataster und Vermessung
Tribseer Damm 1a
18437 Stralsund

Für die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleibt die Kartengrundlage erhalten.

1.3 Erfordernis der II. Änderung der IV. Änderung

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in Ihrer Sitzung am 27. April 2016 beschlossen, die mit Datum vom 02. November 2009 rechtsverbindliche IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, die

im Norden durch einen Bolzplatz,
im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“,
im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“,
im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“ sowie vorhandene Bebauung der „Karl-Liebknecht-Straße“ begrenzt wird, erneut zu ändern.

Planungsziel der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Wohnheim des CJD im Bereich des ehemaligen Sportplatzes an der Buswendestelle Siedlung Damgarten. Zuvor wies der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11 hier Bauflächen für 2 Doppelhäuser aus. Die IV. Änderung beinhaltet Änderungen im Maß der baulichen Nutzung sowie in den gestalterischen Festsetzungen. Da diese Planung seitens des CJD nicht weiter verfolgt wurde, erfolgte im Rahmen der I. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 die Schaffung von Baurecht für 3 Einzelhäuser mit Grundstücksgrößen von bis zu 1.800 m². Ortsübliche Grundstücksgrößen liegen bei 600 bis 1.000 m². Über eine II. Änderung der IV. Änderung soll nunmehr, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, Baurecht für max. 6 Einzelhäuser bei einer Parzellengröße von 650 bis 1000 m² geschaffen werden.

Die II. Änderung der IV. Planänderung beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzelhäusern in Anpassung an die örtliche Siedlungsstruktur.

Anlage 26

1.4 Anwendung des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren)

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten fasste in ihrer Sitzung am 27. April 2016 den Beschluss, das Verfahren der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchzuführen. Der § 13 BauGB ist anzuwenden, da die künftige Baustruktur lediglich an die situative Gegebenheit des Standortes angepasst wird und somit die Grundzüge der Planung nicht berührt.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Ein im Sinne des § 6 Absatz 5 BauGB wirksamer Flächennutzungsplan besteht für die Stadt Ribnitz-Damgarten.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten entwickelt aus ihrem rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 8 Absatz 2 BauGB die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 Wohngebiet „Siedlung Damgarten“. Für dieses Areal weist die verbindliche Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Wohnbaufläche aus.

3. Baugebiet

Stadt Ribnitz-Damgarten
Gemarkung Damgarten

• Flur 1

Flurstücke:

Geltungsbereich

II. Änderung der IV. Änderung **183 tlw.; 184 tlw.; 185; 186; 187; 188; 189**

4. Lage des Plangebietes

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Damgarten und wird wie folgt begrenzt:

Geltungsbereich II. Änderung der IV. Änderung:

- Im Norden durch den Buswendeplatz „Siedlung Damgarten“
- Im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“,
- Im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“,
- Im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“.

5. Boden- und Grundwasserverhältnisse und Höhenlage

Eine Aussage zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen und zur Höhenlage ist für die II. Änderung der IV. Änderung entbehrlich, da die angrenzenden Bereiche der Ernst- Garduhn- Straße und der Karl- Liebknecht- Straße bereits bebaut sind.

6. Städtebauliche Situation, Natur und Landschaft

Die Siedlung Damgarten entwickelte sich in den dreißiger Jahren. Die vorhandene Bebauung in diesem Bereich verläuft straßenbegleitend. Sie ist historisch gewachsen und hat somit den Gesamtcharakter der nördlichen Wohnbebauungen im Stadtteil

Damgarten geprägt. Insbesondere die aufgelockerte, kleingliedrige Bebauung, die überwiegend dem Wohnen dient, bestimmt das Stadtbild in diesem Bereich. Die Gebäude sind vorrangig eingeschossig, mit Putzfassade und Satteldach ausgebildet. Der Änderungsbereich ist unbebaut und als öffentliche Rasenfläche angelegt. Der Geltungsbereich stellt sich mit einem durchschnittlichen ökologischen Wert dar. Durch den Naturschutz gesicherte Flächen sowie landschaftsprägende Elemente gibt es nicht. Weiher oder Teiche sind auf dem Plangebiet nicht anzutreffen.

7. Planungsziele

Dem Planungswillen der Stadt Ribnitz-Damgarten entsprechend soll innerhalb der IV. Änderung des Bebauungsplangebietes Nr.11 der Stadt Ribnitz-Damgarten ein Teilbereich geändert werden.

Die gute Wohnlage im Stadtteil Damgarten hat zu einer zügigen Bebauung des Bebauungsplangebietes Nr. 11 geführt. Nunmehr möchte die Stadt Ribnitz-Damgarten diesen Standort städtebaulich abrunden und über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 6 Einzelwohnhäusern schaffen. Die in der IV. Änderung festgesetzte GRZ 0,4 soll aufgehoben und durch eine GRZ 0,3 ersetzt werden. Der § 19 Abs. 4 BauNVO findet Anwendung. Die Bauweise wird, angepasst an den Ursprungsplan, jedoch als Einzelhausbebauung in offener Bauweise festgesetzt. Das Baufeld erhält Nummer 11.

Die Festsetzung von Heckenpflanzungen wurde herausgenommen, da die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen eine individuelle gärtnerische Gestaltung erhalten sollen.

Die Vielzahl der bisherigen Änderungen des Bebauungsplanes könnte dazu führen, dass die Übersichtlichkeit verloren geht. Deshalb hat die Stadt Ribnitz-Damgarten veranlasst, eine Lesefassung mit Darstellung der gültigen und der bereits wieder aufgehobenen Festsetzungen zu erarbeiten.

8. Inhalt der Planung

8.1 Gestaltung des Baugebietes und Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird eine Grundflächenzahl GRZ 0,3 festgesetzt.

In der IV. Änderung war für das Baufeld 9 eine GRZ 0,4 ausgewiesen. Nunmehr erhält das Baufeld die Nr. 11.

Eine Erhöhung der zulässigen GRZ bis zu 50 von Hundert nach § 19 Absatz 4 Bau NVO wird für den Änderungsbereich nicht ausgeschlossen.

Die Bezeichnung Nr. 11 ist der III., IV. und VII. Planänderung geschuldet, in der sich die Baufelder 7, 8, 9 und 10 entwickelten.

Eine Festsetzung von Baufenstern hat sich aufgrund der Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen bei der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 11 nicht bewährt. Dem Erhalt der Kleingliedrigkeit wird durch die Vorgabe der Einzelhausbebauung und dem Parzellierungsvorschlag entsprochen. Die Durchsetzung dieses Planungszieles wird bei Vergabe der Grundstücke privatrechtlich durch die Stadt Ribnitz-Damgarten geregelt. Die Stadt ist Eigentümerin dieser Grundstücke.

Garagen und Carports sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen sind nur in dem jeweiligen Grundstücksteil hinter (von der Erschließungsstraße „Karl-Liebknecht-Straße“ aus betrachtet) der Baugrenze unter Berücksichtigung der Abstandsflächenregelung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), zulässig.

Dem Planungswillen der Stadt Ribnitz-Damgarten entsprechend, soll dadurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet durchgesetzt werden.

Über eine entsprechende Massenbilanz ist durchzusetzen, dass im Rahmen des Baugeschehens anfallender Bodenaushub einer Wiederverwendung zugeführt wird, so dass kein Bodenaushub zu Abfall wird. Der Füllboden kann für weitere geplante Baumaßnahmen verwendet werden.

Anlage 26

8.2 Städtebauliche Vergleichswerte

Flächenart	m ²	%
Baugebietsfläche insgesamt	4.894,0	100,00
Grundstücksfläche WA, gesamt	4.499,0	91,93
Bebauungsfläche, GRZ 0,3		
max. 0,45 laut § 19 Abs. 4 BauNVO	(2.025,0)	(41,38)
Private Grün- und Gartenflächen	(2.474,0)	(50,55)
Private Hecke	395,0	8,07

8.3 Infrastruktur und Einrichtungen

Aussagen zu Infrastrukturen und Einrichtungen sind für die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten entbehrlich.

8.4 Verkehrserschließung

Die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten hat keine Auswirkungen auf die Verkehrserschließung. Sämtliche Grundstücke im Bebauungsplangebiet Nr. 11 sind verkehrlich durch eine öffentlich gewidmete Straße erschlossen. Sollten Änderungsabsichten hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Erschließung bestehen, wird eine erneute Beteiligung der Polizeiinspektion Stralsund, Sachgebiet Einsatz/Verkehr erforderlich.

9. Auswirkungen der Planung

Gemäß der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes sind die ausgewiesenen Flächen Teil einer Wohnbaufläche. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in diesem Teil des Stadtgebietes ist demnach zweckbestimmend. Die Planung hat keine Folgen auf die angrenzenden Wohnhausbebauungen.

Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Fassung Damgarten. Eine Ausdehnung der Schutzzone II in das Plangebiet wird aufgrund der ermittelten Lage der 50-Tage-Isochrone nicht erwartet. Somit gelten weiterhin die gesetzlichen Regelungen von Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzone III.

Erdaufschlüsse für Erdwärmeanlagen oder zur Grundwassernutzung sind gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzeigepflichtig. Zuständige Behörde ist der LK Vorpommern-Rügen.

Sollten bei Tiefbauarbeiten Einzelfunde an kampfmittelverdächtigen Gegenständen oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind bei der weiteren Planung auf gute Erreichbarkeit durch Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes und auf eine ordnungsgemäße Kennzeichnung von Straßen und Hausnummern zu achten. Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand Februar 2008 des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden herbeizustellen. Die Löschwasserbereitstellung kann über

die vorhandenen Hydranten im öffentlichen Verkehrsraum abgesichert werden. Gemäß des Hydrantenplanes, Stand 06.11.2014, der Boddenland GmbH, befinden sich innerhalb des vorgeschriebenen Einzugsbereiches drei Unterflurhydranten. Saaler Chaussee mit 110 m³/h unmittelbar angrenzend; Ernst-Garduhn-Straße mit 112 m³/h ca 50 m entfernt und Karl-Liebkecht-Straße mit 113 m³/h ca 150 m entfernt. Seitens der Boddenland GmbH kann eine Versorgung nur im Rahmen der Kapazität des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen, eine Bereitstellungspflicht besteht nicht. Gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG M-V ist die Gemeinde verpflichtet, die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicherzustellen.

Die zu erhaltenen Gehölze müssen gegen negative Auswirkungen durch das Vorhaben geschützt werden. Die einzelnen Schutzmaßnahmen sind gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durchzuführen.

Bei der Errichtung gewerblicher Betriebe und Einrichtungen sind die erforderlichen Bauunterlagen über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zur Stellungnahme zuzuleiten.

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landesamtes M-V befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches der II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.

Innerhalb des Plangebietes sind Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH vorhanden. Diese Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und bei Erfordernis einer Umverlegung mindestens 3 Monate vor Baubeginn dem Versorgungsträger anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Anlagen der HanseWerk AG. Das eventuelle Vorhandensein von Anlagen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger ist jedoch nicht auszuschließen und demzufolge zu berücksichtigen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Anlagen der Ontras Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH. Sollte der Arbeitsraum die dargestellten Plangrenzen überschreiten, wird eine erneute Beteiligung des Betreibers erforderlich.

Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes und des Landeswassergesetzes M-V (LWaG) sind einzuhalten, entsprechende Genehmigungen für Maßnahmen, die eine Gewässernutzung darstellen, sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen einzuholen.

10. Stadttechnische Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 ist vollständig erschlossen. Somit hat die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten keine Auswirkungen auf die stadttechnischen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen. Nach Aussage des AWZV-Körkwitz besteht für das Plangebiet ein Regenwasseranschluss. Über diesen Anschluss erfolgt künftig die Ableitung des Niederschlagswassers in das zentrale Netz des Abwasserzweckverbandes.

11. Bodendenkmale und Bodenfunde

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anlage 26

12. Altlasten

Altlastenverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

13. Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 hat keine Auswirkungen auf die naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelungen. Eine Aussage zu den Umweltbelangen ist aufgrund der Anwendung des vereinfachten Verfahrens hier nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich ist unbebaut, hier befindet sich Scherrasen.

Die in der IV. Änderung festgesetzte GRZ 0,4 wird aufgehoben und durch eine GRZ 0,3 ersetzt. Eine Erhöhung der zulässigen GRZ bis zu 50 von Hundert nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird nicht ausgeschlossen. Die mit der IV. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzte abweichende Bauweise wird wieder dem Ursprungsplan, angepasst und als offene Bauweise, jedoch für die Errichtung von Einzelhäusern, festgesetzt.

Die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen ist bezogen auf den Verriegelungsgrad nur von geringer Bedeutung und hat vorrangig eine ordnende Bedeutung.

Die mit der Bebauung verbundene Versiegelung von Flächen hat eine geringe Auswirkung auf die Grundwasserneubildung.

Im Übrigen bleiben die Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Ursprungsplanes weiterhin verbindlich.

Lebensräume für geschützte Arten sind im Plangebiet nicht bekannt. Generell ist davon auszugehen, dass keine Konflikte mit dem Artenschutz bestehen werden, da infolge der vorhandenen Wohnbebauung und ungeschützter Vegetationsflächen die natürlichen Lebensgrundlagen zur Entwicklung fehlen.

14. Immissionsschutz

Für das Plangebiet liegt eine Schallimmissionsprognose vor. Die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 hat keine Auswirkungen auf den Immissionsschutz.

15. Kataster- und Vermessungswesen

Auf die Bestimmungen des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) wird für weitere Planungen und Vorhaben hingewiesen. Folgende Absätze sind im Teil 3 Amtliches Vermessungswesen Abschnitt 3, Verfahren im amtlichen Vermessungswesen, insbesondere zu beachten:

§ 26 Duldung von Vermessungs- und Grenzmarken:

(4) Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nur von den in § 5 Absatz 2 genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Bei Vermessungsmarken nach § 18 ist die Zustimmung des Landesamtes für innere Verwaltung erforderlich.

(8) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen.

(9) Wird den Eigentümern, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten bekannt, dass Vermessungs- oder Grenzmarken verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind, so ist dies der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen.

Anlage 26

§ 28 Pflichten der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung im Anschluss daran zu veranlassen und die Kosten für deren Durchführung zu tragen. Die Gebäudeeinmessungspflicht besteht für alle Gebäude, die seit dem 12. August 1992 errichtet oder in ihrem Grundriss verändert worden sind. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Maßnahme nach Satz 1 genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist. Wird das Gebäude aufgrund eines Erbbaurechtes errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen § 26 Absatz 4 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, in ihrer Lage verändert oder entfernt,

4. entgegen § 26 Absatz 6 Schutzflächen von Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder auf sonstige Weise verändert oder entgegen § 26 Absatz 8 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken gefährdet, es sei denn, dass die Gefährdung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich mitgeteilt wurde.

16. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, werden bodenordnende Maßnahmen nach § 45 BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie zur Vorbereitung der Nutzung der Grundstücke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen. Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Frank Ilchmann

Bürgermeister

Ribnitz-Damgarten, 20. Juni 2016
geändert: 12. Oktober 2016